

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10. Oktober 1971 gegründete und in das Vereinsregister unter der Nummer 7754 eingetragene Verein führt den Namen TENNISCLUB BLAU-GELB HAMBURG e.V.; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports auf Tennisplatz-Anlagen im Freien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufnahme der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jugendliche müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendlichen Mitgliedern im Alter bis einschließlich 18 Jahren; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitgliedern – sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder ohne deren Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod.
2. durch Austritt, der dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres in Textform mitzuteilen ist.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und diese Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung erfolgen
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform anzuzeigen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform Widerspruch erheben. Über den Beschluss und den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird den Geldbedürfnissen des Vereins entsprechend in angemessener Höhe festgesetzt. Veränderungen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit einzelnen Aufgaben betrauen (z. B. Mannschaftsführer, Webseitenbetreuer, Marketingbeauftragter, Festausschuss).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Kassenwart
3. Dem Schriftführer

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; die Funktion des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wird entweder durch den Kassenwart oder den Schriftführer wahrgenommen. Der erste Vorsitzende wie auch sein Stellvertreter kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine jährliche Ehrenamtszuschale erhalten. Die Ehrenamtszuschale kann nach schriftlicher Erklärung eines Vorstandsmitglieds als Aufwandsspende in der Vereinskasse bleiben. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstandswahl und Abberufung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands und die Stellvertretung des Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der nicht gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist, vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich; es müssen sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl beteiligt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.

Eine geheime Wahl ist vorzunehmen, wenn sie mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

1. mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder
2. von einem gemäß § 5 ausgeschlossenen Mitglied verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder von einer auf der Mitgliederversammlung gewählten Person protokolliert. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen das ggf. noch zu korrigierende Protokoll, welches anschließend an die Mitglieder versendet wird.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten alle Mitgliederversammlungen und setzen die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§ 13 Kassen-/Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem von diesem berufenen Gremium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden und bedürfen der Annahme durch $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Haftung

Für Körper- und Sachschäden, die bei der Ausübung des vom Verein betriebenen Sportes entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 16 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.